Die revidierte Erwerbsersatzordnung

Autor(en): **Bernasconi, Giacomo**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **56 (1964)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354116

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die revidierte Erwerbsersatzordnung

In der Dezembersession 1963 der Bundesversammlung wurde die Revision des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung) vom 25. September 1952 abgeschlossen. Die Publikation des Revisionsgesetzes erfolgte im «Bundesblatt» Nr. 50 vom 19. Dezember 1963, die Referendumsfrist ist am 18. März 1964 abgelaufen, das Datum des Inkrafttretens wird vom Bundesrat bestimmt.

Es handelt sich hier um die zweite Revision der in der Nachkriegszeit neu konzipierten «Friedensregelung» der ehemaligen Lohn- und Verdienstersatzordnung (LEO-VEO). Mit der auf den 1. Januar 1960 in Kraft getretenen ersten Aenderung des Gesetzes wurden die Entschädigungsansätze den geänderten Lohnverhältnissen angepaßt und die beitragsfreie Regelung der Nachkriegszeit durch die Finanzierung über Zuschläge zu den Beiträgen gemäß AHVG ersetzt. Da das Entschädigungssystem und die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sich im allgemeinen bewährt haben, beschränkt sich die neuerliche Revision allein auf die *Erhöhung der Erwerbsausfallentschädigungen.* Sie ist als neuerliche Anpassung an die geänderten Lohn- und Verdienstverhältnisse notwendig geworden.

Zwischen 1953 und 1963 sind die Jahresausgaben von 42,5 Mio auf 97,8 Mio Fr. gestiegen. Der Bestand des Ausgleichsfonds, aus dem die Erwerbsausfallentschädigungen in der beitragsfreien Lösung bestritten wurden, ist bis 1959 von 389,9 auf 88,2 Mio Fr. gesunken und bis Ende 1963 wieder auf 168,9 Mio Fr. angewachsen. In den Jahren 1960 bis 1963 sind die Beiträge der erfaßten Personen und der Arbeitgeber von 74,9 auf 111,5 Mio Fr. gestiegen. Die Ueberschüsse der Betriebsrechnungen beliefen sich auf 13,8 Mio im Jahre 1960, auf 20,2 Mio im Jahre 1961, auf 18,8 Mio im Jahre 1962 und schließlich auf 27,8 Mio im Jahre 1963.

Die Notwendigkeit einer neuen Revision der Entschädigungsansätze war kaum umstritten. In bezug auf das Ausmaß ihrer Erhöhung bestand Einigkeit darüber, daß dieses wenigstens der seit 1953 eingetretenen Lohnentwicklung Rechnung tragen müsse. Ein erster Revisionsvorschlag des Bundesamtes für Sozialversicherung wurde im Auftrag des Ausschusses für die Erwerbsersatzordnung im Sinne weiterer Verbesserungen überarbeitet. Aus der folgenden Gegenüberstellung sind die Beschlüsse der Bundesversammlung ersichtlich, die sich weitgehend mit den Anträgen des Ausschusses für die Erwerbsersatzordnung decken.

Berechnungselemente	Bisherige Regelung	Neue Regelung
1. *Haushaltentschädigung* (T)		
Grundbetrag	Fr. 2.50	Fr. 3.—
Veränderlicher Betrag (in Prozent des Erwerbseinkommens	40%	50%
Minimum	Fr. 5.—	Fr. 8.—
Maximum	Fr. 15.—	Fr. 23.—
2. *Entschädigung für Alleinstehende*	40% von T	40% von T
Grundbetrag	Fr. 1.—	Fr. 1.20
Veränderlicher Betrag (in Prozent des Erwerbseinkommens)	16%	20%
Minimum	Fr. 2.—	Fr. 3.20
Maximum	Fr. 6.—	Fr. 9.20
Alleinstehende Rekruten	Fr. 2.—	Fr. 3.20
3. *Entschädigung für Nichterwerbstätige*		
Haushaltentschädigung	Fr. 5.—	Fr. 8.—
Entschädigung für Alleinstehende	Fr. 2.—	Fr. 3.20
4. *Entschädigung für Beförderungsdienst*		
Minimum der Haushaltentschädigung	Fr. 7.—	Fr. 12.—
Minimum der Entschädigung für Alleinstehende	Fr. 4.—	Fr. 7.—
5. *Kinderzulagen* (pro Kind)	Fr. 2.—	Fr. 3.—
6. *Unterstützungszulagen*		
Für die erste unterstützte Person	Fr. 4.—	Fr. 6.—
Für jede weitere unterstützte Person	Fr. 2.—	Fr. 3.—
7. *Betriebszulagen*	Fr. 3.—	Fr. 5.—
8. *Höchstgrenzen*		
Absoluter Höchstbetrag	Fr. 28.—	Fr. 40.—
Höchstbetrag in Lohnprozenten	90%	90%

Bei der Zusammensetzung der Grundentschädigungen (Haushalt- und Alleinstehendenentschädigung) ist vor allem die Erhöhung der *lohnabhängigen* Komponente des *veränderlichen Betrages* zu begrüßen, die zur Folge haben wird, daß die Entschädigungen einer künftigen Lohnentwicklung besser zu folgen vermögen als bisher.

Bei den *Kinderzulagen* sind der Ausschuß für die Erwerbsersatzordnung und das Parlament leider den Anträgen des Gewerkschaftsbundes auf eine *vermehrte Berücksichtigung familienpolitischer Gesichtspunkte* und einer entsprechend größeren Erhöhung der Kinderzulagen *nicht* gefolgt.

Hart umstritten sind seit der Neuschaffung der Erwerbsersatzordnung die *erhöhten Mindestentschädigungen bei Beförderungsdiensten.* Deren Notwendigkeit wurde bis zu der nunmehr durchgeführten Revision vor allem damit begründet, daß es notwendig sei, den *Kadernachwuchs für die Armee* zu fördern und zu erleichtern. Der Gewerkschaftsbund hat diese Notwendigkeit *an sich* nicht bestritten, aber darauf hingewiesen, daß es sich hier um ein *militärpolitisches* Problem handle, dessen Lösung nicht Sache eines Zweiges der Sozialversicherung sein könne, als der die Erwerbsersatzordnung nun einmal nach offizieller Auffassung gelte, so fraglich ihm diese Betrachtungsweise nach wie vor scheine. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Gewerkschaftsbund schon zu Zeiten der Lohn- und Verdienstersatzordnung den Standpunkt vertreten hat, diese (und damit natürlich auch die nunmehrige Erwerbsersatzordnung) sollte nicht als Zweig der Sozialversicherung gelten, sondern müsse als *Aufgabe der sozialen Landesverteidigung* aufgefaßt werden. Die Konsequenz dieser Betrachtungsweise wäre natürlich, daß die Finanzierung der Erwerbsausfallentschädigungen nicht nach den Prinzipien der Sozialversicherung geregelt würde, sondern zu Lasten des Militärbudgets ginge wie die militärische, wirtschaftliche und geistige Landesverteidigung. Dieser Standpunkt vermochte sich aber leider nicht durchzusetzen. Die Lösung militärpolitischer Probleme über die Erwerbsersatzordnung wirkt um so stoßender, als die Mittel der geltenden Friedensregelung der Erwerbsersatzordnung allein durch die AHV-Beitragspflichtigen (inklusive Arbeitgeber) ohne jede Beteiligung der öffentlichen Hand und vor allem des Bundes aufgebracht werden.

In der Diskussion um die vorliegende Revision der Erwerbsersatzordnung wurde die Notwendigkeit erhöhter Entschädigungen bei Beförderungsdiensten nun vor allem damit begründet, daß die *Studierenden* besser gestellt werden müßten. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt konnte der Gewerkschaftsbund seinen Standpunkt nicht ändern. Bei den Studierenden handelt es sich um *Nichterwerbstätige,* ihre Besserstellung wird mit dem Hinweis darauf gefordert, daß sie infolge längerer Beförderungsdienste später ins Erwerbsleben eintreten können. Das heißt nun aber nichts anderes, als in der Erwerbsersatzordnung nicht nur unmittelbar ausfallenden Erwerb, sondern einen hypothetischen *künftigen* Erwerbsausfall zu entschädigen, womit ein völlig neues Prinzip in die Sozialversicherung eingeführt wird, dem der Gewerkschaftsbund nicht zuzustimmen vermag.

Mit den neuen Ansätzen der Mindestentschädigungen bei Beförderungsdiensten sind die bisherigen Ansätzen bei der Haushaltentschädigung um 71 Prozent, bei der Alleinstehendenentschädigung um 75 Prozent erhöht worden, während sich alle übrigen Erhöhungen in der Größenordnung von 40 Prozent halten. Diese Großzügig-

keit verträgt sich, ganz abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken, schlecht mit der Knickrigkeit, die bei der Berücksichtigung familienpolitischer Gesichtspunkte zutage getreten ist.

Leider ist der Gesichtspunkt des Gewerkschaftsbundes auch in bezug auf die *Höchstgrenze der Entschädigungen in Lohnprozenten* nicht durchgedrungen.

Dadurch, daß über die Höchstgrenze von 90 Prozent des ausfallenden Erwerbes hinaus schon bisher zwei Kinderzulagen garantiert wurden, konnte die Entschädigung in den untersten Verdienstkategorien bis auf 144 Prozent des ausfallenden Erwerbes steigen. Damit wurde schon bisher das sonst in der Sozialversicherung durchwegs gültige Verbot der Ueberversicherung bei der Erwerbsersatzordnung fallengelassen. Der Gewerkschaftsbund hatte sich damit einverstanden erklärt, die Höchstgrenze der Entschädigung in Lohnprozenten allgemein oder nur für die untersten Verdienste auf 100 Prozent zu erhöhen, unter der Voraussetzung, daß die Garantierung von Teilentschädigungen darüber hinaus (im konkreten Fall von Kinderzulagen) fallengelassen werde. Der Ausschuß für die Erwerbsersatzordnung wollte bei der bisherigen Regelung bleiben, das Parlament ist mit der Garantierung von *drei* Kinderzulagen sogar darüber hinaus gegangen. Bei einem durchschnittlichen Tagesverdienst von 10 Fr. kommt die Entschädigung damit auf 170 Prozent des ausfallenden Verdienstes zu stehen!

Es stellt sich natürlich die Frage, ob Tagesverdienste von 10 Fr. überhaupt noch vorkommen. Im Ausschuß für die Erwerbsersatzordnung ist das vor allem für die Landwirtschaft sehr kategorisch bejaht worden, was sich allerdings, vor allem unter Berücksichtigung der geltenden Naturallohnansätze, das ständige Gejammer über rapid steigende Lohnkosten in der Landwirtschaft in einem sehr eigenartigen Lichte erscheinen läßt. Im gleichen Ausschuß haben übrigens Vertreter der Landwirtschaft die bisherige und nunmehr noch wesentlich verstärkte Ueberversicherung in recht zynischer Weise damit begründet, es sei doch hinlänglich bekannt, daß die Landwirte «in einer Art Selbstverteidigung, um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu sparen» ihr Einkommen zu tief angeben. Daraus wurde der einigermaßen überraschende Schluß gezogen, sie dürften für dieses Verhalten nicht dadurch bestraft werden, daß ihre Entschädigung auf Grund des deklarierten, statt des tatsächlichen Einkommens bemessen werde. Von einer Bestrafung kann nun allerdings nicht die Rede sein. Vielmehr muß festgestellt werden, daß mit der neuen Regelung der Betrug im Steuerwesen und bei der Sozialversicherung wenigstens bei der Erwerbsersatzordnung recht hoch prämiiert wird.

Giacomo Bernasconi